

Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen

1. Anwendungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte unmittelbarer und mittelbarer kommunaler Unternehmen sowie unmittelbarer und mittelbarer Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen genannt).

2. Grundlagen

Den Mitgliedern der Aufsichtsräte kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gewährt werden. Sie kann ausschließlich vom Stadtrat bzw. der Gesellschafterversammlung (durch Satzungsbestimmung) festgesetzt oder (durch Beschluss) bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder der Aufsichtsräte und der Lage der jeweiligen Gesellschaft stehen (§ 113 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

3. Ziel- und Zweckbestimmung

Die Gesellschaftsverträge städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen weisen die abschließende Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel der Beschlusskompetenz der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu.

Mit dieser Leitlinie soll unter Berücksichtigung der gemäß § 267 HGB festgesetzten Größenklassen und des jeweiligen Umfangs der Verantwortung der Wahrnehmung des Mandates in den Aufsichtsräten eine einheitliche, maßvolle und ausgewogene Entschädigungshöhe durch die zuständigen Gesellschaftsorgane städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen gewährleistet werden. Sie dient der Orientierung bei der Bewilligung von Entschädigungen der Aufsichtsräte.

4. Begriffsdefinition Entschädigung

Entschädigungen sind sämtliche Leistungen der städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen an die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrates, mit denen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die sie der Gesellschaft kraft Amtes als Mitglied im Aufsichtsrat schulden, honoriert werden.

5. Entschädigungen

5.1. Vorbemerkung

Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte wird als Pauschale ohne variablen (gewinnabhängigen) Anteil gewährt. Mit der Zahlung eines Pauschalbetrages sollen alle Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung und die Teilnahme an den Sitzungen honoriert werden. Die Pauschale enthält auch den Funktionszuschlag für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

5.2. Höhe der Entschädigung

5.2.1. Städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie A

Vorsitzender	600,00 EUR monatliche Pauschale
stellvertretender Vorsitzender	450,00 EUR monatliche Pauschale
Mitglied	300,00 EUR monatliche Pauschale

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittleren Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie B

Vorsitzender	300,00 EUR monatliche Pauschale
stellvertretender Vorsitzender	225,00 EUR monatliche Pauschale
Mitglied	150,00 EUR monatliche Pauschale

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie C

Vorsitzender	180,00 EUR monatliche Pauschale
stellvertretender Vorsitzender	135,00 EUR monatliche Pauschale
Mitglied	90,00 EUR monatliche Pauschale

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Aufsichtsräte werden keine Sitzungsgelder gewährt.

5.2.2. Gemeinnützige, überwiegend zuwendungsfinanzierte städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen

Bei städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen, welche vor allem gemeinnützig tätig sind und auch in großen Teilen Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind bei Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte die jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie die satzungsgemäß verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu beachten.

6. Sonstiges

Soweit bei städtischen Unternehmen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau bei der Bewilligung von Entschädigungen für Mitglieder von Aufsichtsräten berücksichtigt wird.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Leitlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

8. Inkrafttreten

Die Entschädigungsleitlinie tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsleitlinie vom **06.05.2022** außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister